



Anerkennung der Harald-Herrmann-Familienstiftung mit Sitz in Wetzlar als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 17. September 2024 und angefügter Stiftungssatzung errichtete Harald-Herrmann-Familienstiftung mit Sitz in Wetzlar mit Stiftungsurkunde vom 18. September 2024 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, 24. September 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/10-2024